



Merkblatt

betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung

1	Grundsätzliches _____	1
2	Unterhaltszahlungen _____	2
2.1	Allgemein _____	2
2.2	Unterhaltszahlungen an ein minderjähriges Kind _____	2
2.3	Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind _____	3
3	Abzüge bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum _____	3
4	Abzüge nach dem Trennungs- oder Scheidungsdatum und in den Folgejahren __	5
4.1	Tatsächliche gemeinsame Obsorge _____	5
4.2	Keine gemeinsame Obsorge _____	5
4.2.1	Hauptsächlicher Unterhalt _____	5
4.2.2	Kinderabzug für minderjährige Kinder _____	5
4.2.3	Kinderabzug für volljährige Kinder _____	6
4.2.4	Abzug für private Versicherungen sowie Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	6
4.2.5	Abzug für Ausbildungskosten der Kinder _____	6
5	Beispiele _____	6
6	Alleinerziehendentarif _____	7

1 Grundsätzliches

Ehegatten, die geschieden sind oder in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, haben je eine eigene Steuererklärung auszufüllen und werden getrennt veranlagt. Massgebend ist ihr Personenstand (geschieden, tatsächlich oder rechtlich getrennt) am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht. Die getrennte Veranlagung erfolgt für das ganze Jahr. Eine Zwischenveranlagung bzw. eine anteilmässige Veranlagung (pro rata) sieht das Steuergesetz nicht vor.

Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe insbesondere, wenn der gemeinsame Haushalt dauerhaft aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird. Die Steuerbehörde stellt zur Bestimmung des Trennungsdatums auf die Abmeldung der gemeinsamen Wohnadresse bei der Einwohnerkontrolle ab.

Vermögen und Erwerb der minderjährigen Kinder, vorbehaltlich des aus Erwerbstätigkeit stammenden Erwerbs, werden dem Elternteil zugerechnet, in dessen elterlicher Obsorge sie stehen. Bei gemeinsamer elterlicher Obsorge werden sie demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug zusteht.

2 Unterhaltszahlungen

2.1 Allgemein

Gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. b SteG kann eine steuerpflichtige Person die periodischen Unterhaltsbeiträge bzw. die einmalige Abfindung (Abgeltungszahlung) für den Unterhaltsanspruch, welche sie an den getrennten/geschiedenen Ehegatten bzw. die getrennte/geschiedene Ehegattin leistet, vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen. Ebenso kann sie die Unterhaltsbeiträge an ihre minderjährigen Kinder, die sich in der Obsorge des anderen Elternteils befinden (d.h. mit diesem zusammen leben), abziehen. Dabei gilt zu beachten, dass nur die Abfindungen für Unterhaltsansprüche abzugsfähig sind; hingegen berechtigen Zahlungen, die infolge Vermögensaufteilung geleistet werden, nicht zum Abzug.

Abzugsfähig sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge bzw. die tatsächlich geleistete Unterhaltsabfindung, die aufgrund eines gerichtlichen Urteils bzw. Beschlusses oder aufgrund einer schriftlichen, vom Gericht genehmigten Vereinbarung (Scheidungskonvention, Unterhaltsvereinbarung) geschuldet sind bzw. ist. Zahlungen des Unterhaltsleistenden, welche über ein gerichtliches Urteil bzw. einem gerichtlichen Beschluss oder aufgrund einer schriftlichen vom Gericht genehmigten Vereinbarung hinaus gehen, sind nicht abzugsfähig und werden spiegelbildlich beim Unterhaltsempfänger nicht besteuert.

Sollte die getroffene Unterhaltsvereinbarung noch nicht gerichtlich genehmigt sein, müssen die darin vereinbarten periodischen Unterhaltszahlungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien angemessen sein, um zum Abzug zugelassen zu werden. Eine Abfindungszahlung für die Unterhaltsansprüche wird nur dann zum Abzug zugelassen, wenn sie gerichtlich beschlossen bzw. genehmigt ist.

Der Empfänger der Unterhaltszahlungen, welche er für sich und die bei ihm lebenden minderjährigen Kinder entgegen nimmt, hat dieser in seiner Steuererklärung als Erwerb zu deklarieren und zu versteuern.

Unterhaltszahlungen in Kapitalform sind abzugsfähig und somit beim Empfänger steuerbar. Kapitalzahlungen, welche zeitlich befristete periodische Unterhaltsleistungen abgelden, unterliegen dem Tarif der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet resp. empfangen würde. Kapitalzahlungen ohne zeitlich festgelegten Abgeltungszeitraum unterliegen keiner Tarifierung und sind zur Gänze steuer- resp. abziehbar.

2.2 Unterhaltszahlungen an ein minderjähriges Kind

Unterhaltszahlungen an ein minderjähriges Kind kann der Unterhaltsleistende vom Erwerb abziehen.

2.3 Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind

Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind, auch wenn es sich noch in Ausbildung befindet, kann der Unterhaltsleistende nicht mehr vom Erwerb abziehen.

3 Abzüge bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum

Die steuerlichen Abzüge werden für getrennte bzw. geschiedene Steuerpflichtige gemäss Art. 16 Abs. 3 SteG gewährt. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob es sich um Abzüge im Trennungs-/Scheidungs-jahr oder um Abzüge in den Folgejahren (siehe Ziffer 4) handelt.

Gemäss Art. 18 Abs. 4 SteG können bei Scheidung und bei Trennung der Ehe der Kinderabzug sowie die Beiträge und Prämien an private Versicherungen von den Ehegatten proportional nach Erwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum in Abzug gebracht werden. Für den Kinderabzug sowie die Beiträge und Prämien an private Versicherungen der Kinder ist massgebend, ob am Ende des Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht ein Anspruch auf diese Abzüge besteht.

Abweichend von der proportionalen Aufteilung kann auch die hälftige Aufteilung bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum gewählt werden.

Die übrigen Abzüge können von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der die entsprechenden Leistungen tatsächlich erbracht hat. Ebenso kann ein Ehegatte/eine Ehegattin Beiträge, welche er/sie während des Zusammenlebens im Trennungs- bzw. Scheidungs-jahr für seine Ehegattin/ihren Ehegatten geleistet hat, in Abzug bringen.

Beispiel mit proportionaler Aufteilung:

Trennungsdatum: 30. Juni Erwerb Mann bis Trennungsdatum: CHF 50'000.-
 Erwerb Frau bis Trennungsdatum: CHF 20'000.-

Ganze Steuerperiode	Mann	Frau	Berechnung
Erwerb	CHF 100'000.-	CHF 40'000.-	Erwerb ganzes Steuerjahr (gemäss Lohnausweis)
erhaltene Unterhaltsbeiträge		CHF 15'000.-	
Gewinnungskosten	-CHF 1'500.-	-CHF 1'500.-	Gewinnungskosten ganzes Steuerjahr
Versicherungsbeiträge			
Versicherungsbeiträge (AHV/IV/ALV/NBU)	-CHF 5'745.-	-CHF 2'280.-	Beiträge ganzes Steuerjahr (gemäss Lohnausweis)
Prämien für private Personenversicherungen Steuerpflichtiger	-CHF 4'250.- ¹	-CHF 2'750.- ²	proportionale Aufteilung bis Trennungs- oder Scheidungsdatum
Prämien für private Personenversicherungen Sohn	-CHF 214.- ³	-CHF 386.- ⁴	proportionale Aufteilung bis Trennungs- oder Scheidungsdatum
Beiträge an die betriebliche Personalvorsorge	-CHF 6'000.-	-CHF 2'400.-	Beiträge ganzes Steuerjahr (gemäss Lohnausweis)
Übrige Abzüge			
Kinderabzug	-CHF 3'214.- ⁵	-CHF 5'786.- ⁶	proportionale Aufteilung bis Trennungs- oder Scheidungsdatum
geleistete Unterhaltsbeiträge	-CHF 15'000.-		
Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	-CHF 4'000.- ⁷	-CHF 300.- ⁸	Eine Zahnarztrechnung des Sohnes und eine Franchise der Ehefrau wurden während des Zusammenlebens durch den Ehemann bezahlt.
freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen	-CHF 300.-	-CHF 300.-	Leistungen bis CHF 300.- (pro Steuerjahr) nicht zu belegen

Der Ehemann erzielt bis zum Trennungsdatum 71,43% des Gesamterwerbs.

Die Ehefrau erzielt bis zum Trennungsdatum 28,57% des Gesamterwerbs.

¹ Die Beiträge an private Personenversicherungen werden proportional nach Bruttoerwerb bis zum Trennungsdatum aufgeteilt; plus Abzug für private Personenversicherungen bis Ende Jahr.
 (CHF 3'500 x 71,43%) + CHF 1'750.-

² Die Beiträge an private Personenversicherungen werden proportional nach Bruttoerwerb bis zum Trennungsdatum aufgeteilt; plus Abzug für private Personenversicherungen bis Ende Jahr.
 (CHF 3'500.- x 28,57%) + CHF 1'750.-

³ Proportionale Beiträge an private Personenversicherungen für den Sohn bis Trennungsdatum.
 CHF 300.- x 71,43%

⁴ Proportionale Beiträge an private Personenversicherungen für den Sohn bis Trennungsdatum; plus Abzug für private Personenversicherungen bis Ende Jahr.
 (CHF 300.- x 28,57%) + CHF 300.-

⁵ Proportionaler Kinderabzug bis Trennungsdatum.
 CHF 4'500.- x 71,43%

⁶ Proportionaler Kinderabzug bis Trennungsdatum; plus Kinderabzug bis Ende Jahr.
 (CHF 4'500.- x 28,57%) + CHF 4'500.-

⁷ Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten des Steuerpflichtigen, welche nicht zu belegen sind, plus Zahnarztkosten Sohn sowie Franchise Ehegattin.
 CHF 300 + CHF 2'500.- + CHF 1'200.-

⁸ Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten, welche bis CHF 300.- nicht zu belegen sind.

4 Abzüge nach dem Trennungs- oder Scheidungsdatum und in den Folgejahren

Im Folgenden wird aufgeführt, welche Abzüge die geschiedenen oder gerichtlich bzw. tatsächlich getrennt lebenden Eltern bezüglich ihrer gemeinsamen Kinder geltend machen können.

4.1 Tatsächliche gemeinsame Obsorge

Bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge können die Eltern folgende Abzüge je zur Hälfte geltend machen:

- Kinderabzug
- Beiträge und Prämien an private Versicherungen (pauschal ohne Nachweis)
- Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten (Kosten, welche nicht durch Belege nachzuweisen sind)

Die übrigen Abzüge können von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, der die entsprechenden Leistungen tatsächlich erbracht hat.

Werden anstelle der Pauschalen für Beiträge und Prämien an private Versicherungen und der Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten die effektiven Kosten geltend gemacht, so kann diese Kosten derjenige Elternteil geltend machen, welcher die entsprechenden Leistungen tatsächlich erbracht hat.

4.2 Keine gemeinsame Obsorge

4.2.1 Hauptsächlicher Unterhalt

Der Unterhalt umfasst das, was ein Kind zum Leben braucht. Dazu gehört das für den unmittelbaren Lebensunterhalt Notwendige (wie z.B. Nahrung, Kleider, Wohnung, ärztliche Behandlungen, Befriedigung persönlicher Bedürfnisse).

Zur Hauptsache für den Kindesunterhalt aufkommen bedeutet, dass derjenige Elternteil, der mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten des Kindes übernimmt, den Abzug beanspruchen kann. Diese Praxis stellt auf den effektiven Bedarf des betreffenden Kindes ab, wobei auch die in natura erbrachten Leistungen wie Kost und Logis zu berücksichtigen sind. In Grenzfällen sind diese Unterhaltskosten zu beziffern. Diese Abklärungen können im Einzelfall aufwendig sein. Sie lassen sich aber in Anbetracht der individuell sehr unterschiedlichen Kosten keinesfalls durch Durchschnittspauschalen ersetzen.

In der Regel kommt der Unterhaltsleistende aufgrund eines Scheidungs- oder Trennungsurteils, einer Trennungs- oder Unterhaltsvereinbarung oder einer richterlichen Massnahmenverfügung zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf.

Kann oder wird der effektive Bedarf des Kindes nicht ermittelt, gilt die durch die Steuerverwaltung festgesetzte Empfehlung von CHF 24'000.- zur Bemessung für den Unterhaltsbedarf. Dies bedeutet, dass der Unterhaltsleistende zur Hauptsache aufkommt, wenn mehr als die Hälfte von CHF 24'000 (d.h. mind. CHF 12'001) aufwendet.

4.2.2 Kinderabzug für minderjährige Kinder

In der Regel steht der Kinderabzug dem Unterhaltsempfänger zu.

Fliessen keine Unterhaltsleistungen oder decken die Unterhaltsleistungen nicht die Hälfte des Unterhaltsbedarfs, so darf derjenige Elternteil den Kinderabzug geltend machen, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt (siehe Ziffer 4.2.1).

4.2.3 Kinderabzug für volljährige Kinder

Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind, auch wenn es sich noch in Ausbildung befindet, kann der Unterhaltsleistende nicht mehr als geleisteten Unterhalt vom Erwerb abziehen.

Für ein volljähriges Kind, das noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und weniger als die Hälfte des Existenzminimum aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt ((Existenzm. : 2) – CHF 1.-), kann der Unterhaltsleistende den Kinderabzug geltend machen, sofern er zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt (siehe Ziffer 4.2.1). Werden mit den Unterhaltsleistungen auch die Ausbildungskosten des Kindes bezahlt, steht der Kinderabzug dem Unterhaltsleistenden nur zu, wenn er nach Abzug der Ausbildungskosten noch zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Die Zahlungen für die Ausbildungskosten des Kindes kann der Unterhaltsleistende jedoch bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (CHF 12'000.-) geltend machen.

4.2.4 Abzug für private Versicherungen sowie Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten

Jener Elternteil, dem der Kinderabzug für ein minderjähriges oder volljähriges, in Ausbildung stehendes Kind zusteht, kann auch die für private Versicherungen dieses Kindes geleisteten Beiträge und Prämien sowie die nicht von einer Versicherung gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten zum Abzug bringen.

4.2.5 Abzug für Ausbildungskosten der Kinder

Die Ausbildungskosten des Kindes bis zum gesetzlichen Höchstbetrag, welche der Steuerpflichtige auch tatsächlich erbracht hat, können als Ausbildungskosten vom Erwerb abgezogen werden. Die Kosten für die Ausbildung und die geleisteten Zahlungen sind immer mit konkreten Belegen nachzuweisen.

Ist das in Ausbildung stehende Kind während der Ausbildungszeit selbst erwerbstätig, wird derjenige Teil des Erwerbs, welcher die Hälfte des Existenzminimums übersteigt, von den Ausbildungskosten welche die Eltern bzw. ein Elternteil geltend macht, in Abzug gebracht.

5 Beispiele

Beispiel 1: Der geschiedene Steuerpflichtige bezahlt Unterhaltsbeiträge von CHF 15'000 im Jahr für seinen 21 jährigen, noch in Ausbildung stehenden Sohn. Die Ausbildungskosten, welche mit den Unterhaltsbeiträgen bezahlt werden, belaufen sich auf CHF 2'000.-.

Abzüge	Betrag	Begründung
Prämien für private Personenversicherungen	CHF 5'600.-	Der Unterhaltsleistende hat Anspruch auf den Kinderabzug. Deshalb kann der Unterhaltsleistende die Prämien für private Personenversicherungen für seinen Sohn geltend machen.
Kinderabzug	CHF 9'000.-	Nach Abzug der Ausbildungskosten kommt der Unterhaltsleistende immer noch zur Hauptsache für den Unterhalt des Sohnes auf. Deshalb kann der Unterhaltsleistende den Kinderabzug für seinen Sohn geltend machen.
Unterhaltsbeiträge		Kein Abzug für Unterhaltsleistungen, da das Kind volljährig ist.
Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	CHF 600.-	Da der Unterhaltsleistende Anspruch auf den Kinderabzug hat, kann er die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten für seinen Sohn geltend machen.
Ausbildungskosten für Kinder	CHF 2'000.-	Effektive Ausbildungskosten gemäss Belege.

Beispiel 2: Der geschiedene Steuerpflichtige bezahlt Unterhaltsbeiträge von CHF 8'000.- im Jahr für seinen 21 jährigen, noch in Ausbildung stehenden Sohn. Die Ausbildungskosten, welche mit den Unterhaltsbeiträgen bezahlt werden, belaufen sich auf CHF 2'000.-.

Abzüge	Betrag	Begründung
Prämien für private Personenversicherungen	CHF 3'500.-	Der Unterhaltsleistende hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Deshalb kann der Unterhaltsleistende die Prämien für private Personenversicherungen für seinen Sohn nicht geltend machen.
Kinderabzug		Nach Abzug der Ausbildungskosten kommt der Unterhaltsleistende nicht mehr zur Hauptsache für den Unterhalt des Sohnes auf. Deshalb kann der Unterhaltsleistende den Kinderabzug für seinen Sohn nicht geltend machen.
Unterhaltsbeiträge		Keine Abzug für Unterhaltsleistungen, da das Kind volljährig ist.
Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	CHF 300.-	Da der Unterhaltsleistende keinen Anspruch auf den Kinderabzug hat, kann er die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten für seinen Sohn nicht geltend machen.
Ausbildungskosten für Kinder	CHF 2'000.-	Effektive Ausbildungskosten gemäss Belege.

Beispiel 3: Der geschiedene Steuerpflichtige bezahlt Unterhaltsbeiträge von CHF 24'000.- im Jahr für seinen 21 jährigen, noch in Ausbildung stehenden Sohn. Die Ausbildungskosten, welche mit den Unterhaltsbeiträgen bezahlt werden, belaufen sich auf CHF 2'000.-. Der Sohn erzielt ein Erwerbseinkommen von CHF 14'000.-.

Abzüge	Betrag	Begründung
Prämien für private Personenversicherungen	CHF 3'500.-	Der Unterhaltsleistende hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Deshalb kann der Unterhaltsleistende die Prämien für private Personenversicherungen für seinen Sohn nicht geltend machen.
Kinderabzug		Kein Kinderabzug, da das Einkommen des Sohnes die Hälfte des Existenzminimums übersteigt. $(CHF\ 24'000.- : 2) + 1$
Unterhaltsbeiträge		Keine Abzug für Unterhaltsleistungen, da das Kind volljährig ist.
Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	CHF 300.-	Da der Unterhaltsleistende keinen Anspruch auf den Kinderabzug hat, kann er die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten für seinen Sohn nicht geltend machen.
Ausbildungskosten für Kinder		Keine Ausbildungskosten, da der das hälftige Existenzminimum übersteigende Teil des Erwerbs von den Ausbildungskosten in Abzug gebracht wird.

Beispiel 4: Der geschiedene Steuerpflichtige bezahlt Unterhaltsbeiträge von CHF 12'000.- im Jahr für seinen 16 jährigen, noch in Ausbildung stehenden Sohn. Die Ausbildungskosten, welche mit den Unterhaltsbeiträgen bezahlt werden, belaufen sich auf CHF 2'000.-.

Abzüge	Betrag	Begründung
Prämien für private Personenversicherungen	CHF 3'500.-	Der Unterhaltsleistende hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Deshalb kann der Unterhaltsleistende die Prämien für private Personenversicherungen für seinen Sohn nicht geltend machen.
Kinderabzug		Kein Kinderabzug, da der Unterhaltsleistende die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen kann.
Unterhaltsbeiträge	CHF 12'000.-	Abzug für Unterhaltsleistungen, da das Kind nicht volljährig ist.
Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	CHF 300.-	Da der Unterhaltsleistende keinen Anspruch auf den Kinderabzug hat, kann er die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten für seinen Sohn nicht geltend machen.
Ausbildungskosten für Kinder		Keine Ausbildungskosten, da die Ausbildungskosten mittels den Unterhaltsbeiträge bezahlt werden.

6 Alleinerziehendentarif

Wohnt die steuerpflichtige Person allein (d.h. ohne Lebenspartner) mit ihrem Kind, für welches sie den Kinderabzug geltend machen kann, am 31.12. des entsprechenden Steuerjahres im selben

Haushalt, so kommt der Alleinerziehendentarif gemäss Art. 19 Bst. b SteG zur Anwendung. Diese Handhabung des Alleinerziehendentarifs entspricht sowohl dem allgemeinen Verständnis betreffend „Alleinerziehen“ bzw. „Einelternfamilien“ als auch den sozialrechtlichen Regelungen in diesem Bereich, z.B. bei der Gewährung von Alleinerziehendenzulagen gemäss Art. 34 FZG (Familienzulagengesetz). Der mit dem Alleinerziehendentarif verfolgte Zweck, die Berücksichtigung der besonderen Belastung des (tatsächlich) Alleinerziehenden, die dadurch entstehen, dass eine Einzelperson einen Haushalt mit Kindern gründen bzw. führen muss, entfällt in der Lebensgemeinschaft.

Vaduz, Dezember 2017

Steuerverwaltung